

Wenn es schneit oder glatt ist...

... Denn wer ein Grundstück besitzt, muss für Sicherheit vor der eigenen Haustür sorgen. „Die Räum- und Streupflicht kann vom Vermieter auf den mit einer entsprechenden Klausel im Mietvertrag auf den Mieter übertragen werden.

Geräumt und gestreut werden muss in der Regel zwischen 7 und 20 Uhr an Sonn- und Feiertagen morgens auch mal eine Stunde später. Wichtige Ausnahme: Ist zu erwarten, dass sich über Nacht Glatteis bildet (zum Beispiel, wenn Pfützen zufrieren), besser schon vorbeugend streuen. Die Räum und Streupflicht gilt für die Gehwege vor dem Haus, Mülltonnen und Parkplätzen. Die Wege müssen nicht vollständig schnee- und eisfrei sein. Ein rutschfester Durchgang von mindestens einem Meter Breite reicht.

Hausbesitzer müssen auch auf Dachlawinen und Eiszapfen achten! Lassen diese sich nicht entfernen, so sollte man den Bereich mit Absperrbändern blockieren und mit Schildern vor der Gefahr warnen.

Langschläfer und Streumuffel haften für die Folgen wenn jemand auf den ungesicherten Wegen zu Schaden kommt. Und das kann dann so richtig teuer werden!!

Also lieber aufstehen und das ganze als gesunden Frühsporrt betrachten.